

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
17.04.2018

3.10.01 Nr. 2

Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen
zum Umgang mit der Besorgnis der Befangenheit

Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Umgang mit der Besorgnis der Befangenheit

Vom 10.04.2018

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen in Kraft. Sie gelten für alle Verfahren, bei denen zu diesem Zeitpunkt noch keine erste Kommissionssitzung stattgefunden hat.

Bisherige Fassungen:

	Präsidium	Verkündung
Richtlinien	10.04.2018	17.04.2018

Die Justus-Liebig-Universität Gießen legt größten Wert auf die professionelle und faire Begutachtung von Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen ihrer Berufungs-, Evaluations-, Übertragungs- und Verleihungsverfahren. Dazu ist es erforderlich, diese Verfahren vor sachfremden Einflüssen zu bewahren. Um dies zu gewährleisten, sind die Fachbereiche und Kommissionen aufgefordert, Besorgnisse der Befangenheit in der Kommissionsarbeit sowie bei der Bestellung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu vermeiden.

Bei der Besorgnis der Befangenheit kommt es nicht darauf an, ob die bzw. der Betroffene bei der Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit tatsächlich parteiisch ist oder sich von sonstigen sachfremden Erwägungen leiten lässt, sondern sie kann bereits dann angenommen werden, wenn ein geeigneter Grund aus Sicht Außenstehender vorliegt, der das Misstrauen in eine unparteiische Amtsausübung rechtfertigt. Daher sind die Umstände des Einzelfalls stets dahingehend zu prüfen, ob eine objektive Besorgnis der Befangenheit vorliegt. Aussagen zur subjektiven Befangenheit sind nicht relevant.

Es werden im Folgenden absolute und relative Befangenheitskriterien formuliert, die sich an den Befangenheitsregelungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) orientieren.

Inhaltsverzeichnis

1. Absolute Befangenheitskriterien.....	2
2. Relative Befangenheitskriterien	2

1. Absolute Befangenheitskriterien

Trifft mindestens eines der nachfolgend genannten absoluten Befangenheitskriterien auf ein Kommissionsmitglied zu, so ist eine beschlussfassende oder beratende Mitgliedschaft nicht länger möglich. In diesen Fällen ist durch die Kommission über die Ausschlussgründe ohne Beteiligung derjenigen Person zu entscheiden, gegenüber der die Besorgnis der Befangenheit besteht, und unverzüglich das Dekanat des jeweiligen Fachbereichs in Kenntnis zu setzen. Ein Austausch des Kommissionsmitglieds, gegenüber dem die Besorgnis der Befangenheit besteht, wird anschließend vom Dekanat im Einvernehmen mit dem Präsidenten vorgenommen. Im Falle der Besorgnis der Befangenheit aufgrund eines absoluten Befangenheitskriteriums gegenüber einer Gutachterin bzw. einem Gutachter, muss von der Kommission – bzw. bei Übertragungs- und Verleihungsverfahren vom Dekanat – eine neue Gutachterin bzw. ein neuer Gutachter bestellt werden.

Die Besorgnis der Befangenheit liegt bei Personen vor, die

1. sich in einer Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft mit einer Bewerberin bzw. einem Bewerber befinden.
2. in einer dienstlichen Abhängigkeit oder in einem Betreuungsverhältnis (z.B. Schüler-Lehrer-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) zu einer Bewerberin bzw. einem Bewerber stehen. Dies gilt bis einschließlich sechs Jahre nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
3. bei einer Beteiligten bzw. einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt sind oder in einer Gesellschaft eines Beteiligten als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig sind.

2. Relative Befangenheitskriterien

Ist ein relatives Befangenheitskriterium in Bezug auf ein Kommissionsmitglied erfüllt, müssen die Umstände des Einzelfalls gewissenhaft durch die Kommission bzw. das Dekanat unter Beteiligung des Personaldezernats geprüft und abgewogen werden, wobei dieser Entscheidungsprozess hinreichend und transparent zu dokumentieren ist. Kann die Besorgnis der Befangenheit nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, so kann ein betroffenes Kommissionsmitglied zunächst während der Vorauswahl mitwirken. Es darf sich aber nicht zu den Bewerberinnen bzw. Bewerbern äußern, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gegeben haben. Außerdem hat es während der Erörterung und Abstimmung über diese Bewerberinnen bzw. Bewerber den Sitzungsraum zu verlassen und darf erst nach erfolgter Abstimmung wieder an der Sitzung teilnehmen. Verbleibt mindestens eine Bewerberin bzw. Bewerber im engeren Auswahlverfahren, muss ein Austausch des Mitglieds, gegenüber dem die Besorgnis der Befangenheit besteht, ohne seine Beteiligung von der Kommission beschlossen werden. Hierüber ist das Dekanat des jeweiligen Fachbereichs unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ein Austausch dieses Mitglieds wird anschließend vom Dekanat im Einvernehmen mit dem Präsidenten vorgenommen.

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere, wenn keine anderen (auch keine externen) Fachexpertinnen bzw. -experten verfügbar sind, ist nach Absprache mit dem Personaldezernat eine weitere Mitwirkung als beratendes Kommissionsmitglied möglich. Auch in diesen Fällen darf sich das nunmehr beratende Kommissionsmitglied nicht zu den Bewerberinnen bzw. Bewerbern äußern, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gegeben haben und hat während der Erörterung und Abstimmung über diese Bewerberinnen bzw. Bewerber den Sitzungsraum zu verlassen. Erst nach erfolgter Abstimmung ist wieder eine Teilnahme an der Sitzung möglich.

Ist ein relatives Befangenheitskriterium in Bezug auf eine Gutachterin bzw. einen Gutachter erfüllt, müssen die Umstände des Einzelfalls gewissenhaft durch die Kommission – bzw. bei Übertragungs- und Verleihungsverfahren durch das Dekanat – unter Beteiligung des Personaldezernats geprüft und abgewogen werden, wobei dieser Entscheidungsprozess hinreichend und transparent zu dokumentieren ist. Kann die Besorgnis der Befangenheit nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, muss von der Kommission bzw. dem Dekanat eine neue Gutachterin bzw. ein neuer Gutachter bestellt werden.

Die Besorgnis der Befangenheit kann insbesondere bei Personen vorliegen, die

Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Umgang mit der Besorgnis der Befangenheit	17.04.2018	3.10.01 Nr. 2
---	------------	---------------

1. in einem Verwandtschaftsverhältnis stehen, das nicht unter die absoluten Befangenheitskriterien fällt oder andere persönliche Bindungen (beispielsweise eine gemeinsame Firma) oder dokumentierte bzw. dokumentierbare Konflikte vorliegen.
2. in einer engen wissenschaftlichen Kooperation (z.B. Forschungsverbünde) stehen oder innerhalb der letzten drei Jahre standen, z.B. gemeinsame Projekte durchführ(t)en oder gemeinsame Publikationen vorliegen. Eine enge wissenschaftliche Kooperation liegt nicht automatisch bei jeder Publikation vor, sondern ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zu prüfen. Hierbei sollten der Umfang und die Intensität der wissenschaftlichen Kooperation berücksichtigt werden.
3. mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber in einem Gremium des engeren Forschungsfeldes im letzten Jahr vor der Bewerbung gemeinsam tätig gewesen sind.
4. an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der zurückliegenden zwölf Monate beteiligt waren.
5. mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber einen Forschungsantrag oder die Durchführung eines Forschungsprojektes in einem nahe verwandten Forschungsthema vorbereiten.

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen in Kraft. Sie gelten für alle Verfahren, bei denen zu diesem Zeitpunkt noch keine erste Kommissionsitzung stattgefunden hat.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Referenten für Berufungs- und Evaluationsverfahren, Frau Alexandra Ochs (Tel.-Nr.: 12325) und Herr Sascha Ulrich-Michenfelder (Tel.-Nr.: 12324), gerne zur Verfügung.

Gießen, den 10.04.2018
Prof. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anhang

Anlage 1 — Erklärung für Kommissionsmitglieder

Anlage 2 — Erklärung für Gutachterinnen und Gutachter